

**GERRY WEBER International AG****Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003**

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG haben im September 2002 Corporate Governance Grundsätze verabschiedet, die weitgehend den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprechen. Sie verpflichten sich darin einer transparenten, verantwortlichen, auf Wertschöpfung ausgerichteten Leitung und Kontrolle der GERRY WEBER International AG. Das Ziel des Corporate Governance Kodex der GERRY WEBER International AG ist die Förderung des Vertrauens von Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in die Unternehmensführung und damit die Unterstützung der Kapitalmarktakzeptanz.

Gemäß § 161 AktG geben Vorstand und Aufsichtsrat folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 ab:

„Die GERRY WEBER International AG entsprach und entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

Ein Selbstbehalt für den Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat wurde und wird nicht vereinbart, da nicht davon ausgegangen wird, dass ein derartiger Selbstbehalt das Engagement von Vorstand und Aufsichtsrat weiter erhöhen würde (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2).

In der aktuellen Geschäftsordnung für den Vorstand wird die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand noch nicht geregelt. Dies wird in Kürze geändert werden (Kodex Ziffer 4.2.1).

Auf die Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans und eines vergleichbaren Vergütungssystems wurde und wird verzichtet, da die GERRY WEBER International

AG bisher keine Aktienoptionen als variable Vergütungskomponente ausgibt und künftig auch nicht ausgeben wird. Die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder eines vergleichbaren Vergütungssystems wird in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Grundzüge des Vergütungssystems wurden und werden nicht auf der Internetseite bekannt gemacht oder im Geschäftsbericht erläutert. Außerdem informierte der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung 2003 nicht über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen, wird dies aber auf der nächsten Hauptversammlung nachholen (Kodex Ziffer 4.2.3).

Die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses erfolgten und erfolgen nicht individualisiert nach den Bezügen der einzelnen Vorstandsmitglieder (Kodex Ziffer 4.2.4).

In der neuen Geschäftsordnung für den Vorstand wird auch die Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten aufgenommen werden (Kodex Ziffer 4.3.4).

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich des Themas der Notwendigkeit einer Nachfolgeregelung und der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder bewusst und werden sich rechtzeitig dieser Themen annehmen (Kodex Ziffer 5.1.2).

Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG hat sich in seiner Sitzung am 23. Februar 2004 eine Geschäftsordnung gegeben (Kodex Ziffer 5.1.3). In dieser wurden Vorgaben für die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen und für die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder aufgenommen. Außerdem wurde eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt (Kodex Ziffer 5.4.1). In der Geschäftsordnung wurden ebenfalls Regelungen zur Offenlegung von Interessenkonflikten und zur Beendigung der AR-Mitgliedschaft bei wesentlichen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten aufgenommen (Kodex Ziffer 5.5.2 und 5.5.3).

Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG bildete und bildet keine Ausschüsse, da aufgrund der zahlenmäßigen Besetzung des Aufsichtsrats die

Bildung von Ausschüssen unverhältnismäßig wäre (Kodex Ziffer 5.2 Satz 2 und Kodex Ziffer 5.3).

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde und wird im Anhang des Konzernabschlusses nicht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen (Kodex Ziffer 5.4.5 Satz 6).

Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte wurden und werden nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften des HGB aufgestellt. In der gesetzlich vorgeschriebenen Frist wird die Umstellung auf international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze erfolgen (Kodex Ziffer 7.1.1 Satz 2).

Der Konzernabschluss war binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte waren binnen 60 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein, da ein kürzerer Zeitraum zur Veröffentlichung den unternehmensspezifischen Gegebenheiten nicht gerecht werden würde (Kodex Ziffer 7.1.2).

Die Gesellschaft erstellt jährliche Abhängigkeitsberichte, die der Prüfung durch den Jahresabschlussprüfer unterliegen (Kodex Ziffer 7.1.5).“

Der Corporate Governance Kodex der GERRY WEBER International AG wird regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. GERRY WEBER folgt bereits heute einigen zusätzlichen Anregungen des Kodex für gute Corporate Governance. Beispielsweise wird der Vorstand in angezeigten Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über ein Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen können.

Halle/Westfalen, im März 2004

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG